

wickelten Scheidungsgründe einer strengeren Ehescheidungspraxis als Zürich huldigte, nicht näher nachgegangen. Sicherlich mag die Persönlichkeit des Basler Reformators hierbei eine Rolle gespielt haben, da aber Oekolampad in den entscheidenden Fragen des Eherechts keinen eigenen Standpunkt entwickelt hat, wird man seinen Einfluß nicht zu hoch einschätzen dürfen. Stärker als der Einfluß Oekolampads ist, wie oben schon betont wurde, wohl die in Basel besonders stark nachwirkende kanonistische Praxis der vorreformatorischen Zeit gewesen, daneben schließlich auch die starke Persönlichkeit des Bonifacius Amerbach, der als gründlicher Kenner des römischen und kanonischen Rechts auf die gesamte Basler Rechtspraxis seiner Zeit entscheidenden Einfluß nahm. Bezeichnend für die Haltung des Bonifacius Amerbach sind die beiden im Anhang wiedergegebenen Gutachten von 1548 bzw. 1559, in denen der Geist des kanonischen Rechts nicht minder stark zu verspüren ist wie der des römischen (die von W. Köhler: Bonifacius Amerbach und die württembergische Eheordnung von 1553, in Festschrift für Eberhard Vischer, Basel 1935, S. 75, betonte „starke Unabhängigkeit“ des Bonifacius Amerbach vom kanonischen Recht darf angesichts der konservativen Grundeinstellung Amerbachs nicht überschätzt werden).

So wenig diese im 2. und 3. Kapitel gemachten Ausführungen zu befriedigen vermögen, so erfreulich ist demgegenüber die Darstellung des formellen und materiellen Ehescheidungsrechts (S. 55—151). Hier ist dem Verfasser eine treffliche Auswertung seines Quellenmaterials gelungen, und darin liegt der entscheidende Wert der ganzen Untersuchung. Der Verfasser vermittelt sowohl einen sorgfältigen Überblick über die Entwicklung des Verfahrensrechts, als auch eine Darstellung der einzelnen Scheidungs- bzw. Auflösungsgründe. Zu bedauern ist freilich auch hier, daß er auf eine nähere Untersuchung der Zusammenhänge zwischen der reformatorischen Ehegerichtspraxis und der kanonischen Rechtspraxis verzichtet hat, auf diesem Felde bleibt noch manches zu tun übrig.

Für die Erschließung der für die Reformationsgeschichte und die kirchliche Rechtsgeschichte gleichermaßen wichtigen Quellen gebührt dem Verfasser aufrichtiger Dank.

Würzburg

P. Mikat

Cathaldus Giblin OFM: Catalogue of material of Irish interest in the collection Nunziatura di Fiandra, Vatican Archives: Part 1, vols 1—50 (=Collectanea Hibernica, Sources for Irish history no. 1). Dublin (Clonmore & Reynolds) 1958 134 S. sh. 12/6.

Die von dem Franciscan House of Celtic Studies and Historical Research in Dublin herausgegebene neue Zeitschrift *Collectanea Hibernica* ist ausschließlich der Veröffentlichung von Quellen zur irischen Geschichte gewidmet. Sie setzt damit einerseits die im 17. Jh. begründete Tradition franziskanischer Beiträge zur irischen Historiographie fort und ergänzt andererseits die *Analecta Hibernica* der Irish Manuscript Commission und das *Archivium Hibernicum* der Catholic Record Society of Ireland.

Das vorliegende Heft enthält Zusammenfassungen der in den die Jahre von 1553—1665 umfassenden Bänden der *Berichte der flandrischen Nuntiatur an den Vatikan* (praktisch erst seit 1596) vorkommenden Nachrichten über Irland. Ein weiteres Heft über diese im ganzen 225 Bände umfassende und bis 1798 reichende Sammlung ist in Vorbereitung. Die hier wiedergegebenen Materialien sind auch in der Mikrofilmsammlung der irischen Nationalbibliothek zugänglich, die auf die persönliche Initiative De Valeras hin eine vollständige Sammlung alles auf Irland bezüglichen Handschriftenmaterials in ausländischen Bibliotheken anstrebt.

Die Einleitung behandelt die Geschichte der Errichtung von Nuntiaturen, die wechselvolle Geschichte der flandrischen Nuntiatur, die Formen und die Beförderung der Korespondenz zwischen den Nuntien und dem päpstlichen Staatssekretär sowie die besonderen Schicksale der Korespondenz, die von Rom an die

flandrische Nuntiatur gesandt wurde, und der hier ausgezogenen Sammlung. Das Namensregister ist von besonderer Bedeutung, da beim Ausziehen der Bezugnahmen auf Irland jedenfalls alle darin erwähnten Personennamen wiedergegeben wurden.

Die Errichtung von Nuntiaturen war eine entscheidende Maßnahme im Kampf der päpstlichen Diplomatie gegen die Reformation. Die flandrische Nuntiatur erwuchs aus der Kölner, welche Kommissare in Brüssel und Antwerpen hatte; 1596 wurde Frangipani, Nuntius in Köln, zum ersten permanenten Nuntius in Brüssel ernannt. Der Berichtsbereich des Nuntius für Flandern umfaßte auch die britischen Inseln. Seit 1622 oblag ihm auch die Vermittlung zwischen der neubegründeten Propagandakongregation und der Mission in diesem Bereich. Die Archive der Propaganda enthalten reicheres Material für Irland als die hier behandelte Sammlung. Die von der Nuntiatur gesammelten Korrespondentenberichte wurden oft ungesichtet weitergegeben und sind daher mit Vorsicht aufzunehmen; sie bildeten aber eine weithin begehrte Nachrichtenquelle, die in der Vorgeschichte des Zeitungswesens einen wichtigen Platz einnimmt. Da Nuntien, Staatssekretäre und Päpste die von ihnen geführte Korrespondenz als ihr Privateigentum betrachteten, fiel sie nach ihrem Tod oft ihren Familien zu. Daher ist die Sammlung der flandrischen Berichte trotz ihrer Lücken ein unschätzbares Werk; die (jetzt noch nicht behandelten) Bände 136A — 194 enthalten Abschriften der Gegenkorrespondenz.

Die Analyse der ersten fünfzig Bände nach den darin enthaltenen Nachrichten über Irland ist für den nicht speziell an irischer Kirchengeschichte des 17. Jahrhunderts Interessierten eher methodisch als materiell interessant, denn gerade für Ereignisse von allgemeiner Bedeutung wie die Konföderation von Kilkenny und die Mission Rinuccinis fehlen Mitteilungen. Am ehesten sind noch die Nachrichten über die Versuche der irischen Vertreter auf dem Festland, vom Herzog von Lothringen Waffen und Truppen zu erhalten, sowie über die Verhandlungen mit Karl II wichtig. Die Nuntiatuberichte zeigen eine kühle Sachlichkeit den Iren gegenüber, begründet nicht nur durch die Erkenntnis der Schwierigkeiten, ihnen in ihrem Heimatlande wirksame Hilfe zu leisten, sondern auch durch unerfreuliche Erfahrungen mit vielen ihrer Vertreter auf dem Festland. Die auf dem Festland seit dem späten 16. Jahrhundert lebenden Iren waren die erste nationale Gruppe, die eine Refugeementalität in dem uns bekannten Sinne entwickelten: Animosität gegen die Gastgeber, bei denen man auf aktive Unterstützung oder wenigstens Hilfe in krasser Not rechnen zu können geglaubt hatte, Bestürmen der Einflußreichen, bis sie verdrossen sich abwenden, und Eifersucht untereinander (an sich schon das Grundlaster der irischen Geschichte), verstärkt durch die Gefühle der Vergeblichkeit, des Beiseitegestelltseins, der langen Weile, besonders erschütternd bei an sich hochgemuten und feingebildeten Geistlichen. Die präzisen Zusammenfassungen dieser Nachrichten durch den Herausgeber vermitteln somit etwas von dem in so vielfacher Hinsicht tragischen Geschehen, an dem das irische Volk bis heute leidet.

Basel

John Hennig

Kurt Rosendorn, Die rheinhessischen Simultankirchen bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts. (Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung). Speyer (Jaegersche Buchdruckerei) 1958. X, 270 S., 1 Karte, brosch. DM 15.—.

Die Arbeit von V. wendet sich einer methodisch nicht einfach zu bewältigenden Frage zu. Es galt, die historische und die rechtliche Entwicklung von etwa 50 Simultankirchen im Gebiet des heutigen Rheinlössens vom 16. Jahrh. bis in den Anfang des 18. Jahrh. zu verfolgen. Es ist ein Verdienst der Untersuchungen, aus den Archiven bisher unbekanntem Quellenstoff herangezogen zu haben. So wird für die Simultankirchen in den Gebieten der Kurpfalz, der Vorderen Grafschaft Sponheim, der Wild- und Rheingrafschaft sowie der Grafschaften Leinigen und